



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 09/2004

Datum: 19.07.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 49 | Kreis Coesfeld | Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 14.07.2004 | 46 |
| 50 | Kreis Coesfeld | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht zur Errichtung einer Windenergieanlage in Nottuln | 53 |
| 51 | Kreis Coesfeld | Genehmigung und Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes | 54 |
| 52 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 56 |

49/04 - Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 14.07.2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), und des § 19 a des Straßen und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 14.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002

- (1) § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmensatz vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen und aktenmäßig nachzuweisen.“
- (2) § 3 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
„besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2002 (BGBl. I 2002, S. 954) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, S. 27, 615), beide in der jeweils geltenden Fassung,“
- (3) § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der §§ 1, 12 Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 222 und 227 AO.“
- (4) § 11 erhält folgende neue Fassung:
„Der Kreis Coesfeld ist Gläubiger für alle gebühren- bzw. kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Abteilungen wahrgenommen werden.“
- (5) § 12 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.“

§ 2

Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.07.2004

gez. Pixa
Landrat

Anlage zur VII. Änderungssatzung zur allgemeinen Gebührensatzung**Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld****Alle Ämter / Abteilungen**

| | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Abschriften und Auszüge | |
| a) | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite | 1,50 € |
| | Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; | |
| | für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite | 1,50 € |
| | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. | |
| b) | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-)Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter) | |
| | des höheren Dienstes | 34,95 € |
| | des gehobenen Dienstes | 25,10 € |
| | des mittleren Dienstes | 18,40 € |
| | Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von | 0,03 € |
| | Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Druckes wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von | 0,50 € |
| c) | Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie | |
| | bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite | 0,15 € |
| | bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite | 0,25 € |
| d) | Reprographische Dienstleistungen | |
| | Kopie / Ausdruck schwarz-weiß je Seite auf Papier oder Transparent | |
| | bis DIN A 2 | 3,50 € |
| | DIN A 2 - DIN A 0 | 6,50 € |
| | auf Kontrastpapier, Folie | |
| | bis DIN A 2 | 5,50 € |
| | DIN A 2 - DIN A 0 | 12,50 € |
| | Kopie / Ausdruck farbig je Seite auf Normalpapier | |
| | bis DIN A 2 | 5,50 € |
| | DIN A 2 - DIN A 0 | 12,50 € |
| | auf Fotopapier | |
| | bis DIN A 2 | 8,00 € |
| | DIN A 2 - DIN A 0 | 15,00 € |
| | Überlängen | Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. anteilig EURO/m ² auf der Basis DIN A 0 |
| | Sämtliche Preise ohne Zuschnitt und Falten. | |
| | Scannen | |
| | großformatiger monochromer und farbiger Vorlagen (bis zu 400 dpi) | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 2 |

| | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| | in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1 d je Vorlage zzgl. | 5,00 € |
| | Jeweils zzgl. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung | |
| | Soweit Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben. | |
| 2.1 | Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde | |
| | eines Bediensteten (Beamter/Angestellter) | |
| | des höheren Dienstes | 34,95 € |
| | des gehobenen Dienstes | 25,10 € |
| | des mittleren Dienstes | 18,40 € |
| 2.2 | Für die Übersendung von Akten beträgt die Gebühr | |
| | bis 20 Seiten | 10,00 € |
| | bis 100 Seiten | 30,00 € |
| | bis 500 Seiten | 60,00 € |
| | über 500 Seiten | 100,00 € |
| 3 | Beglaubigungen | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 1,00 € |
| b) | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite/Dokument | 2,50 € |
| | Für die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird eine Gebühr nicht erhoben. | |
| 4 | a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch | 0,30 € 1,00 € |
| | b) Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite | 0,30 € 0,20 € |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Be- teiligten vorgenommene Handlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde | |
| | eines Bediensteten (Beamter/Angestellter) | |
| | des höheren Dienstes | 34,95 € |
| | des gehobenen Dienstes | 25,10 € |
| | des mittleren Dienstes | 18,40 € |
| 6 | Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc. | 1,50 € |

410 - Organisation, Controlling, Zentraler Service

7 Archivwesen

Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archiv-
gut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach
dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung
erforderlich ist, je Stunde

50,20 €

14 - Rechnungs- und Gemeindeprüfung

8 Wasser- und Bodenverbände

- a) Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dgl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, für jede Prüfungsstunde 50,20 €
- b) die Mindestgebühr beträgt einen Stundensatz
- c) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

420 - Finanzen

- 9 Ausfertigung/Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch) 10,00 €
- 10 Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/jahre 8,75 €
- 11 entfallen

361 - Regionalentwicklung / Bauleitplanung

12 Bauleitplanung

Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I: Allgemeine Vorschriften und Teil V: Städtebauliche Vorschriften der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig war. Die gem. § 6 Abs. 2 HOAI zugrundezulegenden Stundensätze werden wie folgt berechnet:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter) | |
| des höheren Dienstes beträgt | 69,90 € |
| des gehobenen Dienstes beträgt | 50,20 € |
| des mittleren Dienstes beträgt | 36,80 € |

Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt unverzüglich nach Vornahme der Amtshandlung. Entsprechende Nachweise sind der Abrechnung beizufügen.

§ 9 HOAI ist nicht anzuwenden. Die Regelungen zur Umsatzsteuer gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt.

362.1-3 - Vermessungen/Liegenschaftskataster/Grundstückbewertung/Zentrale Aufgaben

13 Vermessungs- und Katasterwesen

- a) Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (SGV. NRW 7134) gehören und die von den Abteilungen 362.1 - Vermessungen, 362.2 - Liegenschaftskataster und 362.3 - Wertermittlung erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) vom 26.04.1973 (SGV. NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.

- b) Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- u. Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen zu erheben.
- c) Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.

240 - Schule und Bildung

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------|--------|
| 14 | a) Erstellung von Zeugnisweitschriften | 5,00 € |
| | b) Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule | 2,50 € |

366 - Straßenbau

- 15 Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte

Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 16 Sondernutzungen an Kreisstraßen

16.1 Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken | gebührenfrei |
| b) | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | gebührenfrei |
| c) | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich | 50,00 € bis 500,00 € |

16.2 Kreuzungen

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich | 100,00 € |
| | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich | 200,00 € |
| b) | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsbereiches | gebührenfrei |
| c) | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | gebührenfrei |
| ca) | höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer jährlich | 50,00 € bis 250,00 € |
| | vorübergehend monatlich | 25,00 € bis 50,00 € |

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| cb) | höhenfrei auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich | 50,00 € 25,00 € |
| d) | Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl. auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich | 50,00 € 25,00 € |
| e) | Über- und Unterführungen privater Wege | 50,00 € |
| 16.3 Längsverlegungen | | |
| a) | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangene m | 0,50 € |
| | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt | 1,00 € |
| b) | Gleise je angefangene m | 0,50 € |
| c) | Obusleitungen, einschl. der Masten | gebührenfrei |
| d) | Auslagen der Straßenbeleuchtung | gebührenfrei |
| 16.4 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird | | |
| a) | Schilder (einschl. Pfosten) | |
| aa) | allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste | gebührenfrei |
| ab) | allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze | gebührenfrei |
| ac) | sonstige Hinweisschilder (außer gewerbl. Werbeschilder und Transparente) auf Dauer jährlich vorübergehend | 10,00 € gebührenfrei |
| ad) | gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer jährlich vorübergehend je Woche | 50,00 € 5,00 € |
| b) | Wartehallen | gebührenfrei |
| c) | Milchbänke | gebührenfrei |
| d) | Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich | 25,00 € |
| e) | vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monaten für jeden weiteren Monat | 12,50 € 7,50 € |
| 17 | Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung je Tag | 125,00 € |
| 18 | Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW | 20,00 € bis 250,00 € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|

| | |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EURO Rohbausumme | 0,50 € |
| mindestens jedoch | 20,00 € |

19 Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NW

Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.

370.1-3 - Abfallwirtschaft / Naturschutz u. Landschaftspflege / Wasserwirtschaft

20 **Umwelt**

- a) Die Gebühren für die technische Betreuung der Wasser- und Bodenverbände werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt.
- b) Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltaufteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet:
für einen Bediensteten (Beamter/Angestellter)

| | |
|------------------------|---------|
| des höheren Dienstes | 69,90 € |
| des gehobenen Dienstes | 50,20 € |
| des mittleren Dienstes | 36,80 € |

21 entfallen

153 - Untere Gesundheitsbehörde

22 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse u. Gutachten

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 22.1 Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung) | 15,00 € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

22.2 Zeugnisse, Gutachten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Personenbeförderungsschein | 30,00 € |
| b) Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.) | 50,00 € bis 100,00 € |
| c) wie 22.2. b), jedoch mit wissenschaftlicher Begründung | 150,00 € |
| d) Ausführliches wissenschaftliches Gutachten | 200,00 € |

22.3 Röntgenschirmbildaufnahme

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| a) Röntgenschirmbildaufnahme bis zu 70 x 70 mm | 10,00 € |
| b) Röntgenschirmbildaufnahme über 70 x 70 mm | 15,00 € |

| | |
|-------------------------------------------------|---------|
| 22.4 Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz | 20,00 € |
|-------------------------------------------------|---------|

| | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 22.5 | Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW | 30,00 € |
| 22.6 | Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV) | 10,00 € |
| 22.7 | <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 22.1 und 22.2 zu erheben.)</p> <p>a) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>b) Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>c) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> | <p>1 facher Satz für Sonderleistung n.d. GOÄ</p> <p>1 facher Satz</p> <p>1 facher Satz</p> |
| 22.8 | Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen | 5,00 € |

50/04 - Kreis Coesfeld

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht zur Errichtung einer Windenergie-anlage in Nottuln

Herr Heinrich Schölling, Horst 7, 48301 Nottuln hat die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt.

Standort: Horst, 48301 Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstück 17
 Anlagentyp: Windenergieanlage Typ GE Wind 1.5 sl, Leistung 1500 KW
 Abmessungen: Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 77 m, Gesamthöhe 138,5 m

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 363.1 – Bauordnung zugänglich.

Coesfeld, 09.07.2004

Im Auftrage
gez. Dicke

51/04 - Kreis Coesfeld

Genehmigung und Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl (nachfolgend Beteiligte) bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes

Präambel

Seit dem 01.01.2003 lassen die Beteiligten einen Dritten für sie einen gemeinsamen Wertstoffhof betreiben. Dieser soll über den 31.12.2004 hinaus weiterhin angeboten und durch einen Dritten (nachfolgend Dienstleister) betrieben werden. Aus diesem Grund schließen die Beteiligten nach § 23 ff. GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**§ 1
Aufgabenübernahme, Zweck**

1. Die Stadt Coesfeld übernimmt im Rahmen der Aufgabe Sammlung und Beförderung von Abfällen den Betrieb eines Wertstoffhofes, an dem beispielsweise Altmetall, Ast- und Strauchwerk, Elektroschrott, Kühlgeräte, Möbelholz, Sperrmüll und Teppiche abgegeben werden können, für die übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2005 in ihre Zuständigkeit. Ausdrücklich von der Aufgabenübernahme ausgenommen ist die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Juli 2002 von der Stadt Lüdinghausen in deren Zuständigkeit von den Beteiligten übernommene Aufgabe Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen und Papier.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden und über den Wertstoffhof anzudienenden Abfälle ab dem 1. Januar 2005.

**§ 2
Ausschreibung und Abschluss von Entsorgungsverträgen**

1. Die Stadt Coesfeld wird die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen. Die erstmalige Vergabe soll für höchstens 6 Jahre ausgeschrieben werden. Über das Ergebnis der Ausschreibung und über Vertragsabschlüsse werden die anderen Beteiligten von der Stadt Coesfeld informiert.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverstand hinzuziehen.
3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

**§ 3
Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister**

1. Die Stadt Coesfeld überwacht die Erfüllung des Vertrags durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrags mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Coesfeld dadurch zu unterstützen, dass sie den Abholservice des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Coesfeld anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten.
3. Die Beteiligten informieren die Stadt Coesfeld über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

**§ 4
Kosten**

1. Die Erhebung der Gebühren in den Gemeindegebieten der Beteiligten bleibt unberührt.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf deren Anteil zu erstellen. Der Dienstleister hat in den Rechnungen einen Grundpreis und einen variablen Kostenanteil auszuweisen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Coesfeld zu übersenden.
3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Coesfeld darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Coesfeld) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder einer verspäteten Zahlung ergeben.

**§ 5
Festlegung des Kostenanteils der Beteiligten**

1. Die Beteiligten tragen die Kosten entsprechend dem Verursachungsprinzip. Um eine möglichst gerechte Zuordnung der Kosten zu erreichen, werden die Ausgaben in Grundkosten und einen variablen Anteil gegliedert.
2. Die Zuordnung in Grundkosten und variable Kosten richten sich nach der Preisabfrage im entsprechenden Angebotsteil der durchzuführenden Ausschreibung.
3. Die Grundkosten nach Ziffer 2 werden auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Stichtag: 30.06. des jeweiligen Vorjahres, für 2005 also der 30.06.2004)

zugeordnet. Eine Nivellierung der Grundkosten findet dann statt, wenn dieser Anteil 35 v.H. der Gesamtkosten des Ausschreibungsergebnisses unterschreitet bzw. 50 v.H. überschreitet. Im Fall der Unterschreitung werden 35 v.H. der Gesamtkosten als Grundkosten abgerechnet. Bei Überschreitung werden 50 v.H. der Gesamtkosten zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Verschiebungen finden dann bei den variablen Kosten Berücksichtigung.

4. Der variable Teil wird entsprechend dem Verhältnis der Anlieferungen aus den Orten Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl auf die Beteiligten aufgeteilt. Eine Einzelverwiegung findet nicht statt.

§ 6 Verwaltungskosten

1. Die Stadt Coesfeld kann für denjenigen Aufwand eine Vergütung erheben, der über dem Aufwand liegt, den sie bei alleinigem Betrieb eines Wertstoffhofes hätte.
2. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Coesfeld unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt.
3. Die Stadt Coesfeld rechnet den Aufwand jährlich ab.
4. Die Verwaltungskosten nach Nr. 1 tragen die beiden anderen Beteiligten zu gleichen Teilen.

§ 7 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Coesfeld für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Coesfeld vom Dienstleister über die vertragliche Vergütung im Sinne des § 5 hinaus in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte die entstehenden Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Soweit eine Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter einer Beteiligten beruht, so haftet diese allein.

§ 8 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf einen Beteiligten beziehen, wird die Stadt Coesfeld diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Stadt Coesfeld zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Coesfeld ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9 Dauer und Kündigungsrecht

1. Die Vereinbarung gilt unbefristet.
2. Jeder Beteiligte hat ein Kündigungsrecht jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit mit dem jeweiligen Dienstleister. Die Kündigung muss bis spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten erfolgen.

§ 10 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht einvernehmlich beigelegt werden können, ist nach § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Billerbeck, 07.07.2004

Stadt Billerbeck
(Siegel)

gez.
Harald Koch

gez.
Peter Melzner

Coesfeld, 06.07.2004

Stadt Coesfeld
(Siegel)

gez.
Heinz Öhmann

gez.
Ingrid Beutel-Menzel

Rosendahl, 07.07.2004
(Siegel)

gez.
Alfons Potthoff

gez.
Werner Isfort

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. LS. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), genehmigt.

Coesfeld, den 12.07.2004

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 12.07.2004

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
gez. Gilbeau

52/04 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

AUFGEBOT

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300 390 457 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27. September 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 25. Juni 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351119292

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 02.07.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer

KRAFTLOSERKLÄRUNGEN

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 331009332, 331088732 und 451051403

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 08.07.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351 284 120

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 08.07.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer
